

Sanktionsausschuss FWB Entscheidungen – 2011

27. Januar 2011 (Az. E 10 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2009 um mehr als 3 Monate verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 27.01.2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 59.400 Euro belegt.

27. Januar 2011 (Az. E 13 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat mehrfach gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2008 um mehr als 15 Monate, den 1. Quartalsfinanzbericht 2009 um mehr als 14 Monate, den Halbjahresfinanzbericht 2009 um mehr als elf Monate und den 3. Quartalsfinanzbericht 2009 um mehr als acht Monate verspätet.

In dem Verhalten liegen Verstöße gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.08.2008) sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 27.01.2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 65.625 Euro belegt.

03. Februar 2011 (Az. E 11 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 um acht Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 03.02.2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 2.600 Euro belegt.

07. Februar 2011 (Az. E 12 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat mehrfach gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2009 um mehr als vier Monate, den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 um mehr als drei Monate und den Halbjahresfinanzbericht 2010 um acht Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegen Verstöße gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.04.2009) sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 07.02.2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 27.730 Euro belegt.

02. März 2011 (Az. E 9 – 2010)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat mehrfach gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2009 um mehr als zwölf Wochen und den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 um mehr als sieben Wochen verspätet.

In dem Verhalten liegen Verstöße gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.04.2009) sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 15.04.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 02.03.2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 26.600 Euro belegt.

30. September 2011 (Az. E 3 – 2011)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat mehrfach gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2009/10 in deutscher Sprache um einen Monat und in englischer Sprache um mehr als zwei Monate verspätet. Den ersten Quartalsfinanzbericht 2010/11 übermittelte sie in deutscher Sprache um einen Monat und den in englischer Sprache um fünfeinhalb Monate verspätet.

In dem Verhalten liegen Verstöße gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 30.09.2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 12.775 Euro belegt.

10. Oktober 2011 (Az. E 2 – 2011)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2010 in englischer Sprache um sieben Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 10.10.2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.800 Euro belegt.

25. Oktober 2011 (Az. E 1 – 2011)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresabschluss (Jahresfinanzbericht) für das Geschäftsjahr 2010 um sieben Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und 2 BörsO.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 15.10.2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 1.660 Euro belegt.

22. September 2011 (Az. H16 – 2008)

Unterlassung der Ausführung ausführbarer Orders

Ein an der FWB zugelassenes Unternehmen hat nach Ansicht der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse ausführbare Orders in seinem Orderbuch nicht ausgeführt.

In dem Verhalten sah sie einen vorsätzlichen Verstoß gegen §§ 24 Abs. 2 Satz 2 BörsG i. V. m. Nr. 3.1.2 des Anhangs zu § 61 BörsO. Bei Taxenstellung veröffentlichte Volumen bekundeten, wenn sie – wie hier - nicht der Auftragslage entsprechen, die Bereitschaft des Skontroführers zum Selbsteintritt. Die wiederholte Taxenanpassung habe aber gezeigt, dass in Höhe der angegebenen Volumen tatsächlich keine Bereitschaft zum Selbsteintritt bestand. Darin liege auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 24 Abs. 2 Satz 2 BörsG BörsO.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat das Verfahren eingestellt.

Alle Sanktionsentscheide finden Sie anonymisiert unten als Download.

Disciplinary Committee Frankfurt Stock Exchange Rulings – 2011

22nd September 2011 (Az: H 16-2008)

Failure to execute executable orders

An approved Company at the Frankfurt Stock Exchange has not worked according to the rules of the Exchange executing executable orders in its order book, according to the Management of Frankfurt Stock Exchange

They saw a willful violation of § 24 sub-para 2 sentence 2 in conjunction with the Exchange Act. No. 3.1.2 of the Appendix to § 61 of the Exchange Rules. The published volume expressed when - as here – it does not comply with the order situation or the willingness of the lead broker for self-transaction. Repeated tax adjustment has shown that the equivalent to the specified volume was indeed not ready for self-transaction. That constitutes a violation of the transparency requirement of § 24 sub-para 2 sentence 2 of the Exchange Act Exchange Rules.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has closed the case.